Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –

Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Frau
[redacted]

Datum:	24. Juni 2019
bearbeitet von:	[redacted]
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	medienreferat@stk.mv-regierung.de
Az:	109-10000-2012/021-032

Informationsbitte Grundstücksverkauf an HOWOGE, Waldowallee 115, 117 & Schulbauoffensive, Schulbau Lichtenberg [#142946]
Bescheid vom 23. Mai 2019 zu Ihren Anträgen nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 16. Mai 2019
Hier: Ihr Schreiben vom 24. Mai 2019 (per E-Mail und Fax)

Sehr geehrte [redacted]

für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2019 danke ich Ihnen. Es wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Ihr Schreiben werte ich, wenngleich Sie dieses nicht explizit so überschrieben haben, als Widerspruch gegen den Bescheid der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.2019, konkret betreffend die Ablehnung Ihres Antrages auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) vom 16. Mai 2019. Sie haben konkret zur Begründung dieser Entscheidung Stellung bezogen und deren Richtigkeit angezweifelt.

Es ergeht daher folgender

Widerspruchsbescheid

Ihr Widerspruch vom 24. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 16. Mai 2019 betreffend Ihren Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), wird als unzulässig verworfen.

Gegebenenfalls bei Ihnen entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

9100011743062

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 565144
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

I.

Mit Ihrem über das Internetportal www.fragdenstaat.de generierten und ausschließlich als E-Mail/Fax-Nachricht übermittelten Schreiben vom 24.05.2019, haben Sie auf den Bescheid der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.2019 reagiert. Hintergrund dieses Schreibens, das insgesamt drei Verwaltungsakte mit jeweils gesonderten Rechtsbehelfsbelehrungen enthält, sind Ihre Anträge vom 16.05.2019, mit denen die Sie Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) begehren. Konkret baten Sie um Zusendung von Informationen über die geplante Schulbebauung des kommunalen Wohnungsunternehmens HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH des Landes Berlin in Berlin-Lichtenberg, Waldowallee 115, 117.

Mit Ihrem (ausschließlich) als E-Mail/ Fax-Nachricht eingegangenen Schreiben vom 24.05.2019 bitten Sie sinngemäß darum, sämtliche der von Ihnen begehrten Informationen, über die die StK verfügt, mitzuteilen bzw. mitzuteilen, für welche der von ihr mit den Anträgen vom 15.06.2019 formulierten Fragen die StK nicht und welche Behörde stattdessen zuständig ist. Zudem sind Sie der Auffassung, dass die mit Bescheid vom 23.05.2019 begründete Ablehnung ihres Antrages nach IFG M-V aufgrund Nichteinhaltung des Formerfordernisses des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V bei Antragstellung, nicht § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) berücksichtige, wonach die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Weiter verweisen Sie auf § 3a Absatz 2 VwVfG M-V, wonach eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Ferner sind Sie der Auffassung, dass die im Schreiben der Staatskanzlei vom 23.05.2019 enthaltenen drei unterschiedlichen Rechtsbehelfsbelehrungen nicht zulässig seien.

II.

Der ausschließlich per E-Mail bzw. Fax eingelegte Widerspruch ist bereits wegen Verstoßes gegen das Formerfordernis des § 12 Absatz 2 IFG M-V i.V.m. § 70 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig. Danach ist der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde die den Ausgangsbescheid erlassen hat zu erheben.

Nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der die Anforderungen zur Einhaltung eines Schriftformerfordernisses beschreibt, muss die rechtsgeschäftliche Erklärung von dem Aussteller/der Ausstellerin eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden.

Eine Fax-Nachricht gibt demgegenüber lediglich die Kopie einer Unterschrift wieder und genügt daher nicht dem Schriftformerfordernis nach § 126 BGB. Beim Telefax ist zwar für den Erklärungsempfänger die Unterschrift des Erklärenden erkennbar, die Kopie kann jedoch nicht die eigenhändige Unterschrift ersetzen (vgl. BGH 28. Januar 1993 - IX ZR 259/91). Einer Kopie der Unterschrift fehlt die sog. Identitäts- und Beweisfunktion, die eine Original-Unterschrift hat.

Die Einlegung des Widerspruchs per E-Mail genügt – unabhängig davon, ob ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente i.S.d. § 3a Absatz 1 VwVfG M-V eröffnet worden ist oder nicht - ebenfalls nicht dem Schriftformerfordernis des § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO. Eine am Computer gefertigte, nicht ausgedruckte und nicht handschriftlich vom Aussteller unterzeichnete Textdatei, die per E-Mail versandt wird, entspricht nicht den Anforderungen des § 126 BGB. Auch § 1 Absatz 1 VwVfG M-V i.V.m. § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG M-V verlangt, dass die vorgeschriebene Schriftform nur dann durch ein elektronisches Dokument gewahrt werden kann, wenn dies mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Wirksamkeit des übermittelten Dokuments besteht also nur dann, wenn eine Signatur vorliegt, die den Absender/die Absenderin zweifelsfrei als Urheber/in eines Dokuments legitimiert und diese mit

den übermittelten Daten so verknüpft ist, dass eine nachträgliche Veränderung des Dokuments erkannt werden kann. Eine schlichte E-Mail-Nachricht genügt diesem Erfordernis nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 VwVfG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ergänzender Hinweis:

Sehr geehrte [redacted] ungeachtet der vorstehenden Ausführungen, möchte ich Sie gleichwohl darüber in Kenntnis setzen, dass die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht über die von Ihnen begehrten Informationen über die geplante Schulbebauung des kommunalen Wohnungsunternehmens HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH des Landes Berlin in Berlin-Lichtenberg, Waldowallee 115, 117 verfügt. Da mir die entsprechenden Informationen nicht vorliegen, könnte ich Ihrem Auskunftsbegehren, selbst bei Vorliegen der in der von Ihnen angefochtenen Entscheidung dargestellten formalen Voraussetzungen, auch aus diesem Grund nicht entsprechen. Informationen zum Verkauf von Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann Ihnen das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]